

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Haldenwang

Der Gemeinderat der Gemeinde Haldenwang hat mit Beschluss vom 20.09.2023 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan festgestellt.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 19.10.2022 wurde dem zuständigen Landratsamt Günzburg am 16.11.2023 zur Genehmigung vorgelegt. Innerhalb der Frist von 1 Monat erfolgte kein Genehmigungsbescheid. Ein Antrag auf Fristverlängerung wurde ebenfalls nicht eingereicht. Damit tritt die Genehmigungsfiktion in Kraft.

Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer 11 im 1. Stock, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich 15.00 – 17.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich 16:00 – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Haldenwang, den 07.02.2024


Doris Egger
Erste Bürgermeisterin



An der Amtstafel
angeschlagen am 08.02.2024
abgenommen am 11.03.2024